

Die Bioethikkommission

1. Aufgaben

- In ihrer Beratungstätigkeit für den Bundeskanzler
- gibt die Bioethikkommission **Empfehlungen** für die Praxis ab
 - arbeitet **Vorschläge** über notwendige legislative Maßnahmen aus
 - erstellt **Gutachten** zu besonderen Fragen

Sie ist in Ausübung ihrer Beratungstätigkeit unabhängig.

Ihre Geschäftsstelle ist im Bundeskanzleramt angesiedelt.

Die Kommission wird bei Bedarf vom Bundeskanzler oder vom Vorsitzenden einberufen, jedoch mindestens vierteljährlich.

2. Zusammensetzung

Der Kommission gehören **15 Mitglieder** an. Bei Bedarf können weitere Mitglieder bestellt werden, **maximal jedoch 25 Mitglieder**.

Der Kommission sollen **Fachleute insbesondere aus den folgenden Fachgebieten** angehören:

1. Medizin
2. Molekularbiologie und Genetik
3. Rechtswissenschaften
4. Sozialwissenschaften
5. Philosophie
6. Theologie
7. Psychologie

Der Bundeskanzler kann **nach Bedarf Beobachterinnen oder Beobachter** bestellen. Deren Zahl darf ein Fünftel der Mitglieder der Kommission nicht überschreiten. Sie können an den Sitzungen der Kommission beratend ohne Stimmrecht teilnehmen.

3. Bestellung der Mitglieder

Die **Mitglieder** der Kommission werden **vom Bundeskanzler auf drei Jahre bestellt**. Wiederbestellungen sind zulässig.

Die dreijährige Funktionsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentreffen der Mitglieder der neu bestellten Kommission. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgen Neubestellungen für den Rest der Funktionsperiode. Nach Ablauf der Funktionsperiode führt die Kommission die Geschäfte so lange weiter, bis die neu bestellte Kommission zusammentritt.

Bei der Bestellung der Mitglieder wird auf ein **ausgewogenes Geschlechterverhältnis** geachtet.

Aus dem Kreis der Mitglieder bestellt der Bundeskanzler die **Vorsitzende/ den Vorsitzenden** der Kommission und **zwei Personen als Stellvertreterin/ Stellvertreter**.

Die Mitglieder haben Interessenskonflikte bei der Wahrnehmung der Aufgaben in der Kommission offenzulegen.

Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein **unbesoldetes Ehrenamt**. Es besteht jedoch Anspruch auf Ersatz der Reiseaufwendungen.

4. Beispiele für Empfehlungen und Stellungnahmen der Kommission

- **Medizin und Ökonomie:** Stellungnahme der Bioethikkommission, 2018
- **Intersexualität und Transidentität:** Stellungnahme der Bioethikkommission, 28. November 2017
- **Partizipative Medizin und Internet:** Stellungnahme der Bioethikkommission vom 6. Juli 2011
- **Impfen – ethische Aspekte:** Stellungnahme der Bioethikkommission vom 1. Juni 2015
- **Sterben in Würde:** Empfehlungen zur Begleitung und Betreuung von Menschen am Lebensende und damit verbundenen Fragestellungen, Stellungnahme der Bioethikkommission vom 9. Februar 2015
- **Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz – FMedRÄG 2015:** Stellungnahme der Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt zum Entwurf eines Bundesgesetzes (Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz 2015 – FMedRÄG 2015)
- **Reform des Fortpflanzungsmedizinrechts:** Stellungnahme der Bioethikkommission, 2012
- **Biobanken für die wissenschaftliche Forschung:** Ergänzungen zum Bericht der Bioethikkommission (2007), 2011
- **Forschung an humanen embryonalen Stammzellen:** Stellungnahme der Bioethikkommission, 2009